

PRÜFMODUL V UND CV

1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung nach folgenden Prüfmodulen:

- CV:EG-Baumustervalidierung durch Betriebsbewährung (Gebrauchstauglichkeit)
- V: Baumustervalidierung durch Betriebsbewährung (Gebrauchstauglichkeit)

Es beschreibt die Aufgabe der benannten Stelle und des Antragsteller bei der Bewertung von Interoperabilitätskomponenten des transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie 2008/57/EG und den nachfolgenden Änderungen 2009/131/EG, 2011/18/EU und 2013/9/EU sowie der diesen nachgeordneten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für die Prüfmodule V und CV beziehungsweise des Beschlusses 2010/713/EU für die Beschreibung der Prüfmodule.

2 Durchführung

2.1 Allgemeines

Die Baumustervalidierung durch Betriebsbewährung ist der Teil des Bewertungsverfahrens, bei dem eine benannte Stelle bestätigt und bescheinigt, dass ein für die vorgesehene Produktion repräsentatives Muster den Gebrauchstauglichkeitsanforderungen der einschlägigen technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) genügt.

Die Kommission veröffentlichte am 9.11.2010 den Beschluss 2010/713/EU „über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind“. In diesem Dokument sind die Prüfmodule für alle TSI einheitlich zusammengefasst und dienen als Grundlage für die vorliegenden Arbeitsanweisungen. Dabei ist zu beachten, dass die Bezeichnungen gegenüber den in den TSI bisher enthaltenen Modulbeschreibungen etwas verändert sind. Die Beschreibungen der Prüfmodule ersetzen jene in den einzelnen TSI, erlangen jedoch erst Gültigkeit, sobald diese TSI überarbeitet werden und damit in den Anwendungsbereich des Beschlusses fallen. Bis dahin gelten weiterhin die Prüfmodulbeschreibungen in den einzelnen TSI parallel zu den neuen Modulbeschreibungen. Die Unterschiede zwischen den Modulen V und CV sind für die gegenständliche Prozessbeschreibung vernachlässigbar.

2.2 Antrag

Der Antrag auf Baumustervalidierung durch Betriebsbewährung ist vom Hersteller bei einer benannten Stelle seiner Wahl einzureichen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift,
- eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist,
- die technischen Unterlagen gemäß 2.3,

- das in 2.4 beschriebene Programm zur Baumustervalidierung durch Betriebsbewährung,
- Name und Anschrift des/der Unternehmen(s) (Infrastrukturbetreiber und/oder Eisenbahnunternehmen), mit dem/denen der Antragsteller eine Mitwirkung an der Gebrauchstauglichkeitsbewertung durch Betriebsbewährung vereinbart hat, und zwar
 - durch Einsatz der Interoperabilitätskomponente unter Betriebsbedingungen,
 - durch Überwachung des Betriebsverhaltens und
 - durch Erstellung eines Berichts über die Betriebsbewährung.
- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Interoperabilitätskomponente während der für die Betriebsbewährung geforderten Einsatzdauer bzw. Laufleistung instand hält, und
- die EG-Baumusterprüfbescheinigung, sofern in der Entwicklungsphase das Modul CB verwendet wurde, oder die EG-Entwurfsprüfbescheinigung, wenn in der Entwicklungsphase das Modul CH1 verwendet wurde.

2.3 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen es ermöglichen, die Konformität der Interoperabilitätskomponente mit den Anforderungen der TSI zu bewerten. Die technischen Unterlagen müssen Konzeption, Fertigung, Instandhaltung und Funktionsweise der Interoperabilitätskomponente abdecken.

Die technischen Unterlagen müssen Folgendes enthalten:

- die technischen Unterlagen von Modul CB bzw. B oder von Modul CH1 bzw. H2
- Betriebs- und Instandhaltungsbedingungen der Interoperabilitätskomponente (z. B. Betriebsdauer- oder Laufleistungsbeschränkungen, Verschleißgrenzen usw.).
- Sind laut TSI noch weitere Angaben gefordert, so sind diese hinzuzufügen.

2.4 Programm zur Validierung durch Betriebsbewährung

In dem Programm zur Validierung durch Betriebsbewährung muss Folgendes spezifiziert sein:

- von der betreffenden Interoperabilitätskomponente geforderte Leistungswerte bzw. gefordertes Betriebsverhalten,
- Einbauvorgaben,
- Programmdauer, als Einsatzdauer oder Laufleistung ausgedrückt,
- vorgesehene(s) Betriebsbedingungen/Betriebsprogramm,
- Instandhaltungsprogramm,
- gegebenenfalls durchzuführende Betriebsversuche,
- Losgröße der Muster, wenn es sich um mehrere handelt,
- Inspektionsprogramm (Art, Anzahl und Häufigkeit der Inspektionen, Unterlagen),
- Kriterien für zulässige Ausfälle und ihre Auswirkung auf das Programm,

Informationen, die der Bericht des/der Unternehmen(s), das/die die Interoperabilitätskomponente im Betrieb einsetzt/einsetzen (siehe 2.2, fünfter Gedankenstrich), enthalten muss.

2.5 Baumustervalidierung durch Betriebsbewährung

Die benannte Stelle

- prüft die technischen Unterlagen und das Programm zur Validierung durch Betriebsbewährung,

- prüft, ob das Baumuster repräsentativ ist und gemäß den technischen Unterlagen hergestellt wurde,
- prüft, ob das Programm zur Validierung durch Betriebsbewährung geeignet ist, um die von den Interoperabilitätskomponenten geforderten Leistungswerte bzw. das geforderte Betriebsverhalten zu bewerten,
- vereinbart mit dem Antragsteller und dem (den) Unternehmen, das (die) die Interoperabilitätskomponente im Betrieb einsetzt (einsetzen), das Programm und den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen, sowie erforderlichenfalls die Prüfung(en) und die ausführende Stelle,
- überwacht und kontrolliert den Betriebsverlauf, die Funktionsweise und Instandhaltung der Interoperabilitätskomponente,
- wertet den Bericht des/der genannten Unternehmen(s) aus, das/die die Interoperabilitätskomponente im Betrieb einsetzt/einsetzen, sowie alle sonstigen Dokumente und Informationen, die während des Verfahrens erfasst werden (Prüfberichte, Instandhaltungsprotokolle usw.),
- beurteilt, ob die Ergebnisse für das Betriebsverhalten den Anforderungen der TSI entsprechen.

Entspricht das Baumuster den für die betreffende Interoperabilitätskomponente geltenden Anforderungen der jeweiligen TSI, stellt die benannte Stelle dem Hersteller eine EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Validierung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters. Der Bescheinigung können Anhänge beigefügt werden.

Ein Verzeichnis der wichtigen technischen Unterlagen wird der EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung beigefügt und eine Kopie der Unterlagen von der benannten Stelle aufbewahrt.

Entspricht das Baumuster nicht den Anforderungen der TSI, so verweigert die benannte Stelle die Ausstellung einer EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung und unterrichtet den Antragsteller darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

Jede benannte Stelle unterrichtet ihre benennenden Behörden über die EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren benennenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede benannte Stelle unterrichtet die übrigen benannten Stellen über die EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen auf Verlangen alle von ihr ausgestellten Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu mit.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen benannten Stellen erhalten auf Verlangen eine Abschrift der EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigungen und/oder ihrer Ergänzungen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten erhalten auf Verlangen eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die benannte Stelle vorgenommenen Prüfungen. Die benannte Stelle bewahrt ein Exemplar der EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.

2.6 EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung

Der Hersteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster, die die Gebrauchstauglichkeit der Interoperabilitätskomponente oder die Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen können. Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzgenehmigung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung. Es werden nur diejenigen Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt, die für die Änderungen relevant und notwendig sind.

Der Hersteller stellt für die Interoperabilitätskomponente eine schriftliche EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung aus und hält sie über den in der einschlägigen TSI festgelegten Zeitraum bzw. in Ermangelung einer solchen Festlegung zehn Jahre lang nach Herstellung der letzten Interoperabilitätskomponente für die nationalen Behörden bereit. Aus der EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung muss hervorgehen, für welche Interoperabilitätskomponente sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung muss Artikel 13 Absatz 3 und Punkt 3 von Anhang IV der Richtlinie 2008/57/EG entsprechen. Dabei ist auf die EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung Bezug zu nehmen.

Die Interoperabilitätskomponente darf erst in Verkehr gebracht werden, nachdem die folgenden EG-Erklärungen ausgestellt worden sind:

- die EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung sowie
- die EG-Konformitätserklärung.

Die genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.